

Landkreis Osterode am Harz
Der Kreiswahlleiter

Osterode am Harz, 25.10.2011

Keine Beteiligung von Fachausschüssen
--

Keine Vorbereitung durch den Kreisausschuss
--

V o r l a g e

für den Kreistag

Einspruch gegen die Gültigkeit der Kreiswahl im Landkreis Osterode am Harz am 11.09.2011 gemäß § 46 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG)

I. Erläuterung:

Mit Schreiben vom 19.09.2011, eingegangen bei der Stadt Bad Lauterberg im Harz am 20.09.2011, hat Frau Helga Bürmann-Hackbarth, Barbiser Straße 141, 37431 Bad Lauterberg im Harz, gegen die Gültigkeit u. a. der Kreiswahl im Landkreis Osterode am Harz am 11.09.2011 Einspruch eingelegt (siehe Anlage).

Da sich der Einspruch auch gegen die Kreiswahl richtet, wurde der Einspruch von der Stadt Bad Lauterberg im Harz zuständigkeithalber an mich weitergeleitet und ist bei mir am 22.09.2011 eingegangen.

Zur Begründung führt die Einspruchsführerin aus, dass die Kreiswahl gegen das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, die Niedersächsische Verfassung und das NKWG verstoße. Die Bundesrepublik Deutschland und das Land Niedersachsen seien keine Völkerrechtssubjekte, keine Staaten und daher nicht rechtsfähig. Für die Bundesrepublik Deutschland und das Land Niedersachsen bestünden keine gültigen Verfassungen. Des Weiteren seien u. a. die erlassenen Gesetze nicht verfassungsgemäß.

Die Kommunalwahlen seien nicht den Vorschriften des NKWG entsprechend vorbereitet und durchgeführt worden. Es liege ein Verstoß gegen die Grundsätze der unmittelbaren und freien Wahl nach § 4 Abs. 1 NKWG vor, da die Wahl von Parteien keine unmittelbare Wahl darstelle und in einem besetzten Land keine freie Wahl stattfinden könne.

Gemäß § 46 NKWG kann u. a. jede im Wahlgebiet wahlberechtigte Person gegen die Gültigkeit der Kreiswahl Einspruch erheben. Der Wahleinspruch kann nur damit begründet werden, dass die Wahl nicht den Vorschriften des NKWG oder der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) entsprechend vorbereitet oder durchgeführt oder in unzulässiger Weise in ihrem Ergebnis beeinflusst worden ist. Der Wahleinspruch ist bei der zuständigen Wahlleitung innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses mit Begründung schriftlich oder zur Niederschrift zu erklären.

Zuständig für die Entscheidung über den Wahleinspruch ist der neu gewählte Kreistag (§ 46 Abs. 3 Satz 4 NKWG), der hierüber in öffentlicher Sitzung verhandelt und beschließt (§ 47 Abs. 1 Satz 2 NKWG).

In der Verhandlung sind die Beteiligten (hier die Wahlleitung und die Einspruchsführerin) auf Antrag zu hören (§ 47 Abs. 2 NKWG). Die Einspruchsführerin ist über den Termin dieser öffentlichen Sitzung unterrichtet.

Nach § 48 Abs. 1 Nr. 1 NKWG sind Einsprüche zurückzuweisen, wenn sie unzulässig oder zulässig, aber unbegründet sind.

Die Bekanntmachung des Ergebnisses der Kreiswahl am 11.09.2011 erfolgte am 15.09.2011 im Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz. Die Wahleinspruchsfrist endete somit mit Ablauf des 29.09.2011, sodass der Wahleinspruch der Einspruchsführerin mithin fristgerecht eingegangen ist.

Der Einspruch ist zulässig, jedoch unbegründet und daher zurückzuweisen.

Der Vortrag der Einspruchsführerin enthält keine substantiierte Darlegung, dass die Wahl nicht den Vorschriften des NKWG oder der NKWO entsprechend vorbereitet oder durchgeführt oder in unzulässiger Weise in ihrem Ergebnis beeinflusst worden ist.

Die grundsätzlichen Erwägungen der Einspruchsführerin zur völkerrechtlichen Situation der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Niedersachsen sowie zur Gültigkeit der Verfassungen können dem Einspruch nicht zum Erfolg verhelfen. Das folgt schon daraus, dass ein Anliegen verfolgt wird, dass sich mit Hilfe des Wahlprüfungsverfahrens nicht erreichen lässt.

Ziel des Wahlprüfungsverfahrens ist es, die richtige Zusammensetzung des Kreistages zu gewährleisten. Daher kann der Wahleinspruch nur damit begründet werden, dass die Wahl nicht den Vorschriften des NKWG oder der NKWO entsprechend vorbereitet oder durchgeführt oder in unzulässiger Weise in ihrem Ergebnis beeinflusst worden ist.

Mit ihren Ausführungen zur völkerrechtlichen Situation der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Niedersachsen sowie zur Gültigkeit der Verfassungen trägt sie Gründe vor, die außerhalb der wahlrechtlichen Bestimmungen des NKWG und der NKWO liegen.

Hinsichtlich des von ihr angeführten Verstoßes gegen die Grundsätze der unmittelbaren und freien Wahl nach § 4 Abs. 1 NKWG ist darauf zu verweisen, dass Gegenstand der Prüfung im Wahlprüfungsverfahren nicht die Rechtmäßigkeit der wahlrechtlichen Vorschriften, sondern die den wahlrechtlichen Vorschriften entsprechende Vorbereitung und Durchführung der Kreiswahl ist.

Im Übrigen ist die Wahlleitung ihrer Pflicht nachgekommen, gemäß § 69 Abs. 1 NKWO zu prüfen, ob die Kreiswahl am 11.09.2011 entsprechend den Vorschriften des NKWG und der NKWO durchgeführt worden ist.

Sie hat festgestellt, dass bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahlen keine schwerwiegenden Wahlmängel wie z. B. zu Unrecht nicht zugelassene Wahlvorschläge, fehlerhafte Stimmzählung, unrichtige Berechnungen bei der Sitzverteilung oder Verstöße gegen das Wahlgeheimnis aufgetreten sind.

Es lagen mithin keine Gründe für die Einlegung eines Wahleinspruches durch die Wahlleitung vor.

II. Beschlussvorschlag:

Der Einspruch wird gemäß § 48 Abs. 1 Nr. 1 NKWG als unbegründet zurückgewiesen.

gez.

Siegfried Pfister



STADT
BAD LAUTERBERG IM HARZ
Der Bürgermeister

STAATLICH ANERKANNTES
KNEIPP-HEILBAD U. SCHROTH-KURORT

Rathaus ♦ Postfach 1341 ♦ 37423 Bad Lauterberg im Harz

Landkreis Osterode am Harz
Der Kreiswahlleiter
Herzberger Str.5
37520 Osterode am Harz



Dienststelle * Ritscherstraße 6 - 8	
Fachbereich Bauwesen, Ordnung u. Umwelt	
Auskunft erteilt	Zimmer Nr.
Frau Friedrich	122
☎ 05524 853-131	
☎ Rathaus Zentrale 05524 853-0	
Telefax: 05524 853-23	
E-Mail: rathaus@stadt-badlauterberg.de	

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
III/5.0

Datum
16.09.2011

Kurzmitteilung; Wahleinspruch

Die beigelegten Unterlagen übersende ich - mit der Bitte um -

- | | |
|---|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme | <input checked="" type="checkbox"/> wie telefonisch besprochen |
| <input type="checkbox"/> Stellungnahme | <input type="checkbox"/> gemäß Ihrem Schreiben vom Az.: |
| <input type="checkbox"/> Rückgabe bis | <input type="checkbox"/> Zuständigkeitshalber |
| <input type="checkbox"/> Erledigung | <input type="checkbox"/> Abgabennachricht/Zwischenbescheid wurde erteilt |
| <input type="checkbox"/> Prüfung | <input type="checkbox"/> Inhaltliche Weiterleitung an |
| <input type="checkbox"/> künftigen Beachtung | <input type="checkbox"/> zum dortigen Verbleib |
| <input type="checkbox"/> mit Dank zurück | <input checked="" type="checkbox"/> weitere Veranlassung |

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

Friedrich

Besuchen Sie uns im Internet: <http://www.badlauterberg.de>

Bankverbindungen: Sparkasse Osterode am Harz
Kto.-Nr. 6 000 442 ♦ BLZ 263 510 15

Volksbank im Harz eG
Kto.-Nr. 800 120 000 ♦ BLZ 268 914 84

Kopie

Helga Bürmann-Hackbarth
Barbiser Str. 141

37431 Bad Lauterberg Bd. Ltbg. 19.9.11

Gemeindeverwaltung
Stadt Bd. Ltbg.
Ritscherstr.

37431 Bad Lauterberg



Kommunalwahl in Bd. Ltbg. am: 11.9.11
Wahleinspruch gem. § 46 - Wahleinspruch Einspruch!

Sehr geehrte Damen und Herren,

die am 11.9.11 durchgeführten Kommunalwahlen in Bd. Ltbg./ Nds. sind wegen Verstoßes gegen das "Grundgesetz für die Bundesrepublik in Deutschland GG", die "Landesverfassung von Nds.", "LV" und das Nds. Kommunalwahlgesetz, NKWG sowie geltendes Recht ungültig und somit nichtig, da sie nicht den Vorschriften des NKWG entsprechend vorbereitet und durchgeführt wurden.

Dieses gilt sowohl für die Wahlen zum Orts-/Stadtrat und Kreistag als auch für die Abstimmung zur Abwahl des Bürgermeisters von Bad Lauterberg (Verwaltung nach partielle Privatrecht).

Somit hätten Wahlberechtigte die Möglichkeit, die Kommunalwahlen gem. § 45 NKWG beim Nds. Landeswahlleiter (Geschäftsstelle-Lavesallee 5 30169 Hannover) anzufechten.

Sollte der Landeswahlleiter eine andere Rechtsauffassung vertreten, so müßte auf Vorlage der entsprechenden Nachweise bestanden werden.

Gegen die Gültigkeit einer Wahl nach § 1 Abs. 1 kann Einspruch erhoben werden (Wahleinspruch). Der Wahleinspruch kann nur damit begründet werden, daß die Wahl nicht den Vorschriften dieses Gesetzes oder der Verordnung nach § 53 Abs. 1 entsprechend vorbereitet oder durchgeführt oder in unzulässiger Weise in ihrem Ergebnis beeinflußt worden ist.

s. Internet... Landeswahlleiter Nds. de. live

Gründe:

Die Wahlen wurden nicht den Vorschriften des NKWG entsprechend vorbereitet und durchgeführt es liegen Verstöße gegen das NKWG vor, da die Wahl von Parteien keine unmittelbare Wahl darstellen und in einem besetzten Land keine freie Wahl stattfinden kann (Verstoß analog Art. 38 GG).

...

- 2 -

NKWG, § 4 Wahlgrundsätze, Wahlsystem:

Die Wahl ist allgemein, unmittelbar, frei und gleich und geheim

Die Wahlen erfolgten unter der Lüge der Menschenrechte (Art. 1 GG, Art. 3 LV) - Verstöße gegen geltendes Menschenrecht werden aber weder in der Bundesrepublik noch im " Rechtsstaat Nds." (Art 1, LV) verfolgt und können wegen fehlender Gesetze nicht geahndet werden.

Seit 1949 werden die Menschenrechte weder praktiziert noch unterrichtet, sind alle Menschen in Bezug auf die Menschenrechte ohne vollständige schulische Bildung und ohne wesentliche Bildung im demokratischen Staatswesen nach der Menschenrechtsherrschaft.

Die fehlende schulische Bildung der Wähler in Menschenrechten hat zur Folge, daß sie durch die Konditionierung seit 1949 denken, Demokratie sei identisch mit den Menschenrechten. Die Wahlen unter der Lüge der Menschenrechte (gegen des Transzendenzbezugs des Grundgesetzes) sind damit ungültig, denn die Wähler werden über die tatsächliche Rechtslage getäuscht und wissen gar nicht, was sie bei der "Abgabe ihrer Stimme" eigentlich tun.

Die fehlende Menschenrechtspraxis bedeutet für das Grundgesetz und die Landesverfassung, daß die Legislative, Judikative und Exekutive kein unmittelbares Recht für Gesetze besitzt, die Legislative, Judikative und Exekutive illegal organisiert ist und die Verordnungen auf Grundgesetz und Landesverfassungen ungültig und nichtig sind.

Die Wähler in Nds. sind keine Bürgerinnen /Bürger sondern Personal der Bundesrepublik (gem. Personalausweis der BRVD) nach partiellem Privatrecht- sie sind Bewohner des Bundesgebietes (Art. 25 GG) für Staatsbürger gilt aber Deutsches Recht und nicht das BRD-Handelsrecht.

Die erforderlichen Nachweise zur Rechtsfähigkeit konnten - trotz mehrfacher Nachfragen- nicht erbracht werden:

- Vorlage der Gründungsurkunde vom Land Nds. nach Völkerrecht (nach 1949)

- Vorlage " Staatsbürgerschaftsgesetz" für Nds.

- Vorlage "Staatsvertrag" für Nds.: dieser müßte beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt sein

Das Land Nds. verfügt - als übergeordnete Verwaltungseinheit - über keine Gründungsurkunde als Völkerrechtssubjekt nach 1949, sondern beruft sich noch heute auf die Verordnung Nr. 55 der Militärregierung (die im ganzen Britischen Kontrollgebiet Geltung hat) vom 1. Nov. 1946. Somit verfügt das Land Nds. - auch als Auftraggeber für Verwaltungen, Finanzämter und Amtsgerichte - über keine innerstaatlichen Rechte und hat somit auch keine eigenen Staatsbürger. Die Nichtigkeit der Landesverfassung von Nds. ist somit bewiesen.

(Beweis: Schr. Nds. Staatskanzlei v. 7.9.11)

...

- 3 -

Das Land Nds. ist daher keine Rechtspersönlichkeit und es gibt auch keine Möglichkeit der Restitution, denn Opfer von Menschenrechtsverletzungen werden vom Land Nds. nicht entschädigt.

Da es auch keine Justizgewährleistung gibt, dürfen daher auch keine Steuern erhoben werden, wenn der Staat aus fiskalischen Gründen der Friedenspflicht nicht nachkommt - es besteht Unmöglichkeit der Leistung durch die anhaltende Wirtschaftskrise.

Hinweis auf Grundgesetz und Völkerrecht:

GG, Art. 38 (Wahl) (1) Die Abgeordneten des Deutschen Bundestages werden in allgemeiner, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.

Die Abgeordneten werden in der Praxis aber nicht unmittelbar in den Bundestag gewählt, sondern mindestens zu 50 % von den Parteien dorthin bestimmt.

Der Bundestag ist also nicht verfassungsgemäß zustande gekommen, kann also keine verfassungsgemäßen Gesetze/Verordnungen erlassen bzw. Beschlüsse fassen.

Dieses gilt genauso für die Stadträte und den Kreisräten in Nds.

Dazu Hinweis auf das Parteiengesetz § 37 ; Nichtanwendung des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Da das Wahlgesetz durch Verstoß gegen das Grundgesetz "verfassungswidrig" ist, da es vorschreibt, daß mind. 50 % der Abgeordneten nach Art. 38 GG direkt in das Parlament gewählt werden, sondern von den Parteien bestimmt werden, steht bereits im Parteiengesetz § 37, daß Parteien gar keine rechtsfähigen Vereine und auch keine Rechtsgeschäfte wahrnehmen können.

Also werden mindestens 50 % der Abgeordneten von einer nicht rechtsfähigen Organisation bestimmt.

So z.B. ist auch der Herr Bay. Min. Seehofer nicht von den Wählern gewählt, sondern von der Partei auserkoren, dieser ernennt die Richter, aus deren Reihen dann die Verfassungsrichter kommen, die nach Möglichkeit ein besitzen sollten. (Wie Herr Min. Seehofer in der TV-Sendung mit Herrn "Erwin Pelzig" freimütig bekanntgab, "Die gewählt werden, haben nichts zu sagen und die das Sagen haben, worden nicht gewählt).

Da die Richter von den Politikern ernannt werden, diese aber nicht verfassungsgemäß im Parlament sitzen ist auch die Wahl der Richter nicht verfassungsgemäß.

Die erste Handlung eines Verfassungsrichters müßte sein, das Wahlgesetz zu verbieten. Das kann er aber nicht, da er ja kein verfassungsgemäßer Richter ist.

Außerdem können in keinem Land freie Wahlen stattfinden, solange fremde Besatzungsmächte die tatsächliche Gewalt innehaben.

Auch die Bundeswehr ist Teil der Besatzungstreitkräfte. So werden US-amerikanische Liegenschaften und Wohngegenden der amerik. Streitkräfte nicht von der BRD unterstehenden Polizisten bewacht, sondern von Einheiten der Bundeswehr; die unter amerikanischem Oberbefehl stehen (299 Wachsoldaten

- 4 -

und 177 Feldjäger).

Deshalb gibt es auch nur ein Grundgesetz für (siehe Beamten-
eid BBG § 58) die BRD und keine Verfassung der BRD.

Da die BRD nicht in der Lage ist Deutsches Recht (EGBG
Art. 6) einzuhalten, dürfen deshalb nach Art. 25 GG Steuer-
zahlungen an die Bundesrepublik nicht mehr erfolgen.

Grundgesetz, Art. 20

Die Bundesrepublik Deutschl. ist ein deokratischer und
sozialer Bundesstaat

Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke
in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe
der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Recht-
sprechung ausgeübt

Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung,
die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an
Gesetz und Recht gebunden.

Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen,
haben alle Deutschen das Recht zum Widerstand, wenn andere
Abhilfe nicht möglich ist.

Für Sie alle gilt deshalb grundsätzlich:

Art. 25 GG - Die allgemeinen Regeln des Völkerrechts
gehen allen Gesetzen vor und erzeugen Rechte und Pflichten
unmittelbar für jeden Bewohner des Bundesgebietes.

An der Rechtslage hat sich bis heute nichts geändert.

Nach Art. 25 GG darf die EMRK-Konvention auch von Ange-
stellten der Stadt- oder Landkreisverwaltung nicht so
ausgelegt werden, als begründe sie für einen Staat eine
Gruppe oder eine Person das Recht eine Tätigkeit auszuüben
oder eine Handlung vorzunehmen, die darauf abzielt, die
in der Konvention festgelegten Rechte und Freiheiten
abzuschaffen oder sie stärker einzuschränken, als es
in der Konvention vorgesehen ist.

Sie müssen sich also an diese übergeordnete Konvention
mit Verfassungsrang halten

Art. 13 EMRK verlangt eine wirksame Beschwerdemöglichkeit
(EGMR EuGRZ 77,419,79,278) vor einem ordentlichen
Staatsgericht (§ 15 GVG) nicht BRD- Sonder- oder BRD-
Ausnahmegerichte

Die Bundesrepublik Deutschland ist kein Staat und besitzt
kein Gesetz für die Umsetzung des Art. 1 GG, die Menschen-
rechtsverletzungen als Straftat zu verfolgen, weil die
Bundesrepublik Deutschland willkürlich unter Staatsaufbau-
mängeln leidet, weil der Staat nicht handlungsfähig ist
und somit das Staatsgericht im fortbestehenden Staat
Deutschland fehlt.

...

- 5 -

Der " Gliedstaat Niedersachsen" ist ebenso kein Völkerrechts-
subjekt Art. 3 der Landesverfassung wird in der Rechts-
realität nicht praktiziert wodurch eine mutwillige Gefährdung
der Bediensteten durch politischen Auftrag in Kauf genommen
wird, mit den Folgen :

Politische Verfolgung Andersdenkender, Vernichtung des
Mittelstandes, rechtstaatliche Zwangsenteignungen, Kapital-
verbrechen der Banken, Lug, Betrug und Manipulation

Weder die Bundesrepublik noch das Land Nds. besitzen
rechtstaatliche Ämter und können auch kein vergeben -
POLIZEI - ist ein nicht rechtsfähiger Verein ohne Gründungs-
urkunde, eine Marke.

Es gilt aber immer noch Deutsches Recht, die politischen
Parteien sind nach Deutschem Recht gar nicht wirksam
zugelassen.

Systematische Menschenrechtsverletzungen der BRD-Behörden
führen dazu, daß das System unter Haftung aufgelöst werden
muß.

Verhängtes Verbot des deutschen Souveräns sämtlicher
unverantwortlichen Parteien in Deutschland gem. Art.
16 Potsdamer Abkommen (Schreiben Deutsches Amt für
Menschenrechte an Deutschen Bundestag v. 12.9.11)

Auszüge:

"Nach § 37 PartG liegt eine illegal organisierte Unverant-
wortlichkeit der Bundesrepublik in Deutschland vor.

Die Legislative wird von den Parteien bestimmt.

Die Parteien in der Bundesrepublik sind nicht rechtsfähige
Vereine, denn die Bundesrepublik ist eine Personengesell-
schaft ohne eine eigene Rechtspersönlichkeit,
und ist nur teilrechtsfähig (Zonenvertrag)

Das BGB ist durch diese Rechtspraxis der Unverantwörtlich-
keit der Bundesrepublik im Rahmen des Ermächtigungsgesetzes
nicht wirksam und wirklich, sondern willkürlich erreichbar.

Die Grundordnung der Bundesrepublik aus Wahlen, Bestimmungen
Ernennungen, Vereidigungen und Bestellungen in allen
Ebenen sind nichtig wegen Rechtswidrigkeit.

Gegen eine rechtsfähige Entscheidung kann es für die
Justizopfer in Deutschland auch keine wirksame Rechtsmittel
geben, wenn Nichtigkeit des fehlenden Rechts vorliegt.

Ausdrücklich gilt nach § 37 PartG die Nichtanwendbarkeit
der Vorschrift aus § 54 Satz 2 BGB. Aus einem Rechtsgeschäft
das im Namen eines solchen Vereins einem Dritten gegenüber
vorgenommen wird, haftet niemand.

...

- 6 -

Damit liegt offenkundige Nichtigkeit durch Unverantwortlichkeit vor, und zwar auf Bundes-, Länder- und Kommunalebene.

Es gibt keine unverantwortlichen Völkerrechtssubjekte. Die Bundesrepublik in Deutschland kann in der Rechtsrealität demnach kein Völkerrechtssubjekt sein.

Rein rechtlich ist die Bundesrepublik eine illegale Organisation, kein Staat, auf keinen Fall ein Rechts(s)staat, was mit dem internationalen Urteil ECHR 75529/01 Sürmeli, Verstoß gegen Art. 6, 13 EMRK, international bereits bestätigt wurde.

Die Parteien der Bundesrepublik sind beim Deutschen Amt für Menschenrechte nicht angemeldet, um die Rechtsfähigkeit nach Deutschem Recht zu erlangen, also sind sie nicht zugelassen. Weder die Bundesrepublik, deren Parteien noch die Länder kennen in der Rechtsrealität die Förderung, Wahrung, Umsetzung und den Schutz der Menschenrechte.

Die Länder gestehen bei Nachfragen sogar ein, daß sie gar nicht rechtsfähig seien. Die Kommunalwahlen werden dennoch durchgeführt - der Volksbetrug und die Ausplünderung der Bürger für den Ausverkauf Deutschlands gehen ohne rechtliche Bedenken lustig weiter.

Postdamer Abkommen

Grundsätze und Ausführungen zu Art. 133 GG und Art. 140, 1,25 GG in Verbindung mit Art. 137,138 WRV

16 Zur Einführung und Unterstützung der wirtschaftlichen Kontrolle, die durch den Kontrollrat errichtet worden ist, ist ein deutscher Verwaltungsapparat zu schaffen.

Den deutschen Behörden ist nahezulegen, in möglichst vollem Umfange die Verwaltung dieses Apparates zu fördern und zu übernehmen.

So ist dem deutschen Volk klarzumachen, daß die Verantwortung für diese Verwaltung und deren Versagen auf ihm ruhen wird.

Jede deutsche Verwaltung, die dem Ziel der Besatzung nicht entsprochen wird, wird verboten werden.

<http://potsdamer-konferenz.de/dokumente/potsdamer-protokoll.php>

Folglich können die unverantwortlichen Parteien in Deutschland durch die auf dem Souverän lastende Verantwortung für diese Verwaltung auch nur vom Souverän verboten werden, was hiermit geschieht. Der Bundeswahlleiter wird darüber gesondert in Kenntnis gesetzt.

...

- 7 -

Weitere Gründe für die Anfechtung der Abwahl des Bürgermeisters von Bad Lauterberg gem. § 46, NKWG (Wahleinspruch) sowie § 45o, NKWG (Abwahl)

- Wähler in Bad Lauterberg sind keine Bürgerinnen/Bürger sondern Personal (gem. Personalausweis der Bundesrepublik) der "Personengesellschaft" / Wirtschaftsverwaltung Stadt Bad Lauterberg nach partiellem Privatrecht (Umsatzsteuer-Identifikations-Nr. gem. § 27 a Umsatzsteuergesetz DE 1166206875)
- Sie sind Bewohner des Stadtgebietes bzw. des Bundesgebietes (Art. 25 GG)
- für Staatsbürger gilt aber Deutsches Recht und nicht das BRD-Handelsrecht
- Die Wähler werden über die tatsächliche Rechtslage getäuscht und wissen gar nicht, was sie bei der "Abgabe ihrer Stimme eigentlich tun" - sie wurden vom Stadtrat über die Hintergründe für die eingeleitete Abwahl nicht umfassend informiert (Antrag des ZDS-DZFMR heutiges Schr.)
Anschließende Beschwerde an das Nds. Min. für Inneres und Sport und Strafanzeige Verdacht auf Dienstverletzungen sowie Straftaten nach StGB, VStGB).
- Fehlender Nachweis der Rechtsfähigkeit durch Vorlage der Gründungsurkunde der Stadt Bad Lauterberg nach Völkerrecht (nach 1949)
- Fehlender Nachweis " Amtsinhaber" (Kопie Amtsausweis) des Bürgermeisters - hat kein Amt nach Deutschem Recht inne, sondern sie leitet die Dienstgeschäfte der Verwaltung der "Personengesellschaft"/Wirtschaftsverwaltung Stadt Bad Lauterberg (Art. 133 GG)

Es wird nochmals zum Schutz der Bediensteten / Verantwortlichen vor persönlicher Schadennahme - auf die persönliche Privathaftung nach §§ 179, 823 BGB hingewiesen, denn eine Amtshaftung ist nach § 37 PartG ausgeschlossen.

Freundliche Grüße

H. Blumen-Haas